

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Gebrüder Martin GmbH & Co. KG

1. Anwendung

Diese Bedingungen ergänzen unsere Einzelbestellungen sowie Rahmenvereinbarungen mit Lieferanten.

2. Angebote, Bestellungen und Vereinbarungen

Angebote sind für uns unverbindlich und unentgeltlich einzureichen. Nur schriftliche oder formularmäßige Bestellungen sind wirksam. Zusätzlichen oder abweichenden Vereinbarungen und Bedingungen des Lieferanten, denen wir nicht schriftlich zustimmen, wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Soweit wir in diesen Einkaufsbedingungen keine Regelung getroffen haben, gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen. Für Lieferungen gelten die INCOTERMS der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) in der jeweils letzten Fassung.

Bestellungen per E-Mail sind für uns nur dann verbindlich, wenn wir dies ausdrücklich mit dem Lieferanten vereinbart haben.

3. Lieferzeit und Vertragsstörung

Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich darüber zu verständigen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, die eine rechtzeitige Lieferung voraussichtlich unmöglich machen. Betriebsstörungen, Lieferfristüberschreitungen oder Ausfälle von Vorlieferanten, Energie- oder Rohstoffmangel, Verkehrsstörungen, soweit solche Ereignisse nicht vorhersehbar waren, sowie Streiks, Aussperrungen, behördliche Verfügungen und Fälle höherer Gewalt befreien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung die davon betroffene Partei von der Verpflichtung zur Lieferung bzw. Abnahme. Wird hierdurch die Lieferung bzw. -Abnahme um mehr als einen Monat verzögert, so ist jede der Parteien unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche berechtigt, hinsichtlich der von der Liefer- bzw. Abnahmestörung betroffenen Menge vom Vertrag zurückzutreten.

4. Beanstandungen

Offene Mängel werden wir spätestens innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Liefergegenstandes an dem vereinbarten Empfangsort rügen; verborgene Mängel spätestens innerhalb von vier Wochen nach Entdeckung. Bei Maschinen, Apparaten, Ersatzteilen und Zubehör übernimmt der Lieferant, sofern nicht anderslautende Vereinbarungen getroffen wurden und unbeschadet einer etwaigen weitergehenden gesetzlichen Haftung, auf die Dauer von 8.800 Betriebsstunden, längstens für 24 Monate, die Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand die angegebenen Eigenschaften hat und keine Mängel zeigt, die den Gebrauch oder Betrieb beeinträchtigen. Die Gewährleistung beginnt für Liefergegenstände, die am Kunden-Empfangsort zu montieren sind, mit der fertigen Montage, bei vereinbartem Probetrieb, sobald dieser ohne Beanstandungen durchgeführt ist. In sonstigen Fällen beginnt sie mit dem Eingang des Liefergegenstandes am Empfangsort. Sind nur Einzelteile des Liefergegenstandes mangelhaft, so verlängert sich die Gewährfrist für den gesamten Liefergegenstand um die Zeitspanne zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung; für die nachgebesserten und ersetzten Teile läuft die Gewährfrist erneut. Während der Gewährfrist auftretende Mängel können wir innerhalb von 1 Monat nach Entdecken rügen.

Außer den uns zustehenden gesetzlichen Rechten können wir Nachbesserung verlangen. Die zum Zweck der Nachbesserung erforderlichen Aufwendungen sind vom Lieferanten auch dann zu tragen, wenn Werkvertragsrecht anzuwenden ist.

Bei Gewichtsabweichungen gilt das von uns festgestellte Gewicht, sofern der Lieferant nicht nachweist, dass das von ihm berechnete Gewicht nach einer allgemein anerkannten Methode richtig festgestellt worden ist.

Die Verjährung unserer Ansprüche ist gehemmt, solange nach rechtzeitiger Mängelrüge der Lieferant nicht schriftlich unsere Ansprüche endgültig zurückgewiesen hat.

5. Produkt- und Verfahrensumstellungen

Lieferanten, mit denen wir in ständigen Geschäftsbeziehungen stehen, sind verpflichtet, uns frühzeitig zu informieren, falls sie beabsichtigen Produkt- bzw. Verfahrensumstellungen in Bezug auf von uns bezogene Produkte vorzunehmen.

6. Technische Regeln, Umweltschutz, Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Sicherheitsvorschriften

Der Liefergegenstand hat den anerkannten Regeln der Technik, dem Gerätesicherheitsgesetz, dem Medizinproduktegesetz, der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe, dem Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz), den berufsgenossenschaftlichen und sonstigen einschlägigen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften zu entsprechen.

Der Lieferant ist ferner verpflichtet

a) relevante Rechtsvorschriften und Regelwerke bezüglich Umweltschutz, Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Transport und Anlagensicherheit sowie unsere allgemeinen und standortbezogenen Vorschriften einzuhalten;

b) ein wirksames Managementsystem in den genannten Bereichen zu unterhalten und uns auf Anforderung entsprechende Nachweise zur Verfügung zu stellen bzw. Einsicht zu gewähren.

7. Ausführungsunterlagen

Ausführungsunterlagen, die wir dem Lieferanten zu Herstellung des Liefergegenstandes überlassen, darf der Lieferant nicht für außerhalb des Vertrages liegende Zwecke verwenden, vervielfältigen oder Dritten zugänglich machen. Auf Aufforderung hat uns der Lieferant Pläne, Ausführungszeichnungen, Berechnungen usw., die sich auf den Liefergegenstand beziehen, zur Genehmigung vorzulegen und uns nach Richtigbefund eine Mutterpause zu überlassen. Auf Verlangen hat er auch Ersatzteilzeichnungen für die wesentlichen Ersatzteile mit ausreichenden Angaben zur Beschaffung von Ersatzteilen zu liefern. Durch die Genehmigung solcher Pläne, Ausführungszeichnungen, Berechnungen usw. wird die Gewährleistungspflicht des Lieferanten nicht berührt. Formen, Werkzeuge, Druckvorlagen usw., die uns berechnet werden, gehen mit der Bezahlung in unser Eigentum über; Sie werden vom Lieferanten unentgeltlich für uns verwahrt und sind auf Verlangen an uns herauszugeben.

8. Besondere Bedingungen für den Einkauf von Leistungen auf den Gebieten Werbung, Messen und Ausstellungen

Der Lieferant räumt uns zeitlich, inhaltlich und geographisch unbeschränkte Nutzungsrechte an allen auf Grund des Auftrages erbrachten Leistungen, in Wort, Bild und dreidimensionaler Form, einschließlich des Rechtes auf Veröffentlichung und zur Vervielfältigung ein. Zu diesen Rechten gehört insbesondere das Recht der Übersetzung in fremde Sprachen, sowie das Recht, Änderungen und Bearbeitungen zu verlangen, oder sie, falls der Lieferant sich dazu nicht in der Lage sieht, selbst vorzunehmen; soweit wir in diesem Zusammenhang abweichend von dem zugrundeliegenden Auftrag zusätzliche Leistungen verlangen, werden wir diese gesondert vergüten. Wir sind berechtigt, die uns eingeräumten Nutzungsrechte Beteiligungsgesellschaften, an denen wir zu mindestens 50 % beteiligt sind, und unseren ausländischen Vertretungen, zu übertragen.

Absatz eins gilt auch für Leistungen, die der Lieferant in Ausführung des Auftrages von Dritten eingekauft hat. Bestehen an solchen Leistungen Urheber-, Nutzungs- oder Verwertungsrechte Dritter, wird uns der Lieferant die Rechte an diesen Leistungen spätestens mit der Ablieferung des Liefergegenstandes verschaffen.

Der Lieferant verzichtet auf die Anbringung der Urheberbezeichnung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist. Nach Beendigung der Arbeiten sind die fertigestellten Reinzeichnungen, Originale, Negative, Skizzen, Entwürfe und sonstigen Ausführungsunterlagen, auch soweit sie nicht von uns zur Verfügung gestellt worden sind, an uns herauszugeben.

9. Besondere Bedingungen für den Einkauf und Besondere Abschluss auf dem Gebiet der Miet- und Leasingverträge

Die Miet- bzw. Leasingdauer die in den durch den Miet- bzw. Leasingnehmer (in der Folge LN genannt) ausgestellten Vertragsunterlagen (Bestellung) festgelegt wird, ist die Vertragslaufzeit. Eine automatische Vertragsverlängerung über die vereinbarte Vertragsdauer ist nicht vorgesehen. Es bedarf keiner ausdrücklichen Kündigung des Vertrages. Der Vertrag kann durch den LN verlängert werden. Eine etwaige Vertragsverlängerung erfolgt mittels schriftlicher Bestellung zu dann vereinbarten Konditionen. Der Miet- bzw. Leasinggeber (in der Folge LG genannt) wird zu diesem Zweck den LN 6 Monate vor Vertragslaufzeitende schriftlich informieren.

Für den Beginn der Miet- bzw. Leasinglaufzeit ist eine durch den LN ausgestellte bzw. unterschriebene Übernahmeerklärung mit Angabe des Abnahmezeitpunktes maßgebend.

Zum Ende der Vertragslaufzeit stellt der LN dem LG die Miet- bzw. Leasing-sache entsprechend der Incoterm FCA am Nutzungsort des LN zur Verfügung.

10. Hinweis auf Geschäftsbeziehungen

Hinweise in Werbematerial und sonstigen Veröffentlichungen auf die mit uns bestehenden Geschäftsbeziehungen bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Der Erfüllungsort für die Lieferung ist der von uns genannte Empfangsort; für die Zahlung Tuttlingen.

Gerichtsstand ist Tuttlingen; nach unserer Wahl alternativ das zuständige Gericht am Hauptsitz des Lieferanten.

12. Anzuwendendes Recht

Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nation über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) vom 11. April 1980 wird ausdrücklich ausgeschlossen.

September 2002
Gebrüder Martin GmbH & Co. KG

KLS martin
GROUP